

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Lengericher Osning“,  
Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt,  
im Regierungsbezirk Münster  
als Naturschutzgebiet**

**Präambel:**

Diese Verordnung bezieht sich auf das Gebiet „Lengericher Osning“, das im Wesentlichen die Bereiche „Intruper Berg“ und „Hohner Berg“ umfasst und auf dem Gebiet der Stadt Lengerich nordöstlich der Kernstadt und nördlich der Bauernschaft Hohne liegt.

Die zu schützenden Flächen umfassen Waldflächen, Quellen, kleine Wasserläufe und Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich des Teutoburger Waldes. Die Verordnung dient vorrangig dem Schutz und der Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften.

Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind überwiegend Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302), das sich – angrenzend an den „Hohner Berg“ – in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen (Landschaftsplan III „Lienen“) fortsetzt und einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ darstellt.

Das FFH-Gebiet als Ganzes ist ein geo-ökologisch bedeutsamer Kalkstein-Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen und gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, die die münsterländische Bucht im Norden begrenzt. Waldmeister-Buchenwälder, bei denen es sich meist um durchgewachsene Niederwälder handelt und die in verschiedenen Bereichen Orchideenbestände aufweisen, bedecken zusammen mit Fichtenparzellen die Hänge und Kammlagen. Mehrere naturnahe Quellbäche mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwäldern entspringen auf dem südexponierten Hang. Kalk-Halbtrockenrasen bieten durch ihren Reichtum an Orchideen und anderen Blütenpflanzen während der gesamten Vegetationsperiode ein buntes Bild und weisen eine Vielzahl von Wirbellosen auf. Kalktuffquellen und Kalksümpfe in stillgelegten und zum Teil schon sehr alten Steinbrüchen sind weitere schutzwürdige Lebensräume mit seltenen Pflanzengesellschaften.

Die Buchenwälder des Teutoburger Waldes sind Bestandteil eines der vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland und zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in Nordrhein-Westfalen. Die nördlichen Teile des Teutoburger Waldes inklusive des Intruper Berges bilden den nordwestlichsten Wuchsort des atlantisch geprägten Kalkbuchenwaldes auf dem Festland an der Florenprovinzgrenze der atlantischen und kontinentalen Artengruppen und haben daher eine hohe Bedeutung für den Naturschutz.

Der Teutoburger Wald ist darüber hinaus wegen der vielen, z.T. hochgradig gefährdeten Orchideen (u.a. Bienen- Ragwurz, Rotes Waldvögelein) und anderen Pflanzenarten (z.B. Gemeines Fettkraut) weit über den Naturraum Osnabrücker Osning hinaus botanisch äußerst wertvoll.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Weitere, von dieser Verordnung nicht berührte Flächen des FFH-Gebietes, des Gebietes zum Schutz der Natur bzw. des Bereiches für den Schutz der Natur gleicher oder anderer ökologischer Wertigkeit bleiben der Landschaftsplanung vorbehalten oder werden von anderen Verordnungen erfasst.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

## **Inhalt:**

### Rechtsgrundlagen

- § 1 - Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 - Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 - Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 - Waldbauliche Regelungen
- § 5 - Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 - Jagdliche Regelungen
- § 7 - Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 - Befreiungen
- § 9 - Öffnungsklausel
- § 10 - Gesetzlich geschützte Biotop
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 12 - Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 - Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 - Inkrafttreten

## Rechtsgrundlagen:

### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20; 34 Abs. 1 und § 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

wird durch die Bezirksregierung Münster - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

## § 1

### Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme

- (1) Das Naturschutzgebiet „Lengericher Osning“ liegt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und ist überwiegend Bestandteil des der EU gemeldeten FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302). Es hat eine Größe von ca. 171 ha.

Die Größe des gesamten FFH-Gebietes im Bereich Lengerich und Lienen beträgt ca. 783 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Lengerich

- Flur 17 Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 110 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 130, 131, 132, 133
- Flur 20 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 41, 44, 45, 46, 50, 51, 52, 54 tlw., 57, 64, 65, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 tlw., 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 116 tlw., 117, 120, 121 tlw., 123, 124, 125, 126, 127, 128, 132 tlw., 134 tlw.
- Flur 21 Flurstücke 24 tlw., 37, 84 tlw., 85, 87, 114 tlw., 115, 116 tlw., 118, 119 tlw., 122 tlw., 123, 124, 125
- Flur 24 Flurstücke 1 tlw., 2, 38
- Flur 26 Flurstücke 32, 49, 91 tlw., 112, 113, 114 tlw., 115 tlw., 124 tlw.
- Flur 27 Flurstücke 4 tlw., 5, 6 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 66, 67, 68, 69 tlw., 82, 83, 84, 110 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 119, 120, 121, 122, 123 tlw., 124 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 130 tlw.
- Flur 40 Flurstücke 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 15 tlw., 17 tlw., 21, 22, 23, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 55, 75 tlw., 77, 79, 80, 81, 84 tlw., 128, 129, 130, 132, 136 tlw., 137

tlw., 154, 155, 162 tlw.

Flur 41 Flurstücke 82, 262 tlw.

Flur 42 Flurstücke 152 tlw., 156, 157, 159, 162, 163, 165, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 201, 204, 216 tlw., 218, 219 tlw., 225, 227, 228, 229

Flur 108 Flurstücke 100 tlw., 102 tlw., 103, 104 tlw., 105, 106, 110 tlw., 111, 112, 242, 427 tlw., 579, 580 tlw., 583, 584, 585, 586 tlw., 588 tlw., 589, 590, 591, 592, 593, 594, 596 tlw., 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607 tlw., 791 tlw.

Flur 109 Flurstücke 185, 458, 598, 621, 624, 625, 664 tlw., 665 tlw., 666 tlw., 667 tlw., 671, 672, 673, 739, 744, 770

Flur 112 Flurstücke 407

Flur 174 Flurstücke 32 tlw., 57 tlw.

Flur 175 Flurstücke 40 tlw., 43, 44, 45 tlw., 101 tlw., 102, 207, 208, 222 tlw.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und

die genaue Abgrenzung der in Absatz I genannten Flurstücke ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ergibt sich aus der Karte Anlage II.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Anlage II im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(3) Die Verordnung, inklusive Anlage, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Planungsamt -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt
- d) Landesbetrieb Wald und Holz  
Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Str. 22  
48147 Münster
- e) Bürgermeister der Stadt Lengerich  
Tecklenburger Straße 2/4  
49525 Lengerich

## **§ 2**

### **Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, strukturreichen, durch natürliche Aufbau- und Zerfallsprozesse geprägten Waldkomplex mit naturnahem Quellbachsystem sowie Kalk-Halbtrockenrasen, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines großflächigen, strukturreichen, naturnahen, kraut- und geophytenreichen Waldmeister-Buchenwaldes der basenreichen Standorte inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Hainsimsen-Buchenwaldes auf Löß inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kalk-Halbtrockenrasen mit der typischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit Kalksinterstrukturen und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwälder sowie ihrer typischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von kalkliebenden Pflanzen, Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen und deren Lebensstätten wie
    - Fließ- und Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte Laichgewässer
    - strukturreiche und altersheterogene Gehölz- und Waldkomplexe
    - Höhlenbäume und Baumstubben
    - Waldlichtungen und Offenlandbereiche
    - Säume und Raine
    - Eisenbahntunnel im Bereich Intruper Berg als Fledermausquartier und als Lebensraum seltener Moose;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung einzelner, örtlich vorhandener niederwaldartiger Bestände;
- b) zum Erhalt und zur Sicherung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeu-



tung des Kalksteinzuges und des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals;

- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- orchideenreicher Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum)
- Kalktuffquellen (7220, prioritärer Lebensraum)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Uhu (*Bubo bubo*) (brütend)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (brütend).

- g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere

Bedeutung für den Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Kalkreiche Niedermoore (7230).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Tothholzphasen und niederwaldartigen Strukturen. Um die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Reduzierung der Schalenwild-dichte auf ein entsprechendes Maß anzustreben.

Des Weiteren ist es Ziel, die vorhandenen Gewässer, insbesondere die Kalktuffquellen einschließlich bachbegleitender Erlen-Eschen-Auenwälder sowie die kalkreichen Niedermoorbereiche und Kalk-Halbtrockenrasen, dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 7 nicht etwas Anderes bestimmen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen

Ausnahme:

a) auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Jagdkanzeln erteilen,

b) auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten erteilen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;

3. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu beseitigen, zu verändern, Stege anzulegen, feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe mittelbar oder unmittelbar einzubringen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sofern sie in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

10. Kalktuffablagerungen im Bereich der Fließgewässer, Quellen und überrieselnder Felsen zu zerstören oder zu beseitigen;
11. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).

Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sofern sie in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

12. Stillgewässer kleiner 0,5 ha fischereilich zu nutzen,
13. in Gewässern zu baden, sie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

14. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt die Anlage unbefestigter Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch die Straßenbau-  
lastträger, sofern standortangepasstes Material verwendet und die Maß-  
nahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese  
nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. das Schutzgebiet abseits der befestigten Wege und der besonders ge-  
kennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen zu betreten oder  
mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der be-  
sonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsge-  
mäßigen Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der  
guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der  
ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser  
Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem  
zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz für wissen-  
schaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Schutzgebiet  
eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.*

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieser Verordnung sind asphaltierte oder ge-  
pflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien  
oder durch eine Verdichtung in Folge regelmäßiger Nutzung charakteri-  
siert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rücke-  
gassen oder Trampelpfade.

16. abseits der befestigten Wege oder der gekennzeichneten Reitwege zu rei-  
ten;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildung und  
-prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hüte- und Jagdhunden im Rahmen der  
ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei sowie die Ausbil-  
dung und Prüfung der Jagdhunde.

Diese Unberührtheitsregelung gilt zum Schutz des Uhus nicht

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um die Horstplätze des Uhus

und zusätzlich

b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits der Uhuhorstplätze und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet.

Ausgenommen ist die Nachsuche von krank geschossenem, schwer kranken bzw. schwer verletztem Wild.

18. wildelebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

21. Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,

Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
23. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, außerhalb von Ackerflächen Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern.

#### **§ 4**

#### **Waldbauliche Regelungen**

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 Abs. 3-5 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches/welcher die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung);
- (3) Gebote
  1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Suk-

zession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten und zu vermehren. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
  3. Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es geboten, Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.
- (4) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
- a) im gesamten Naturschutzgebiet
    1. den Laubholzanteil zu verringern;
    2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

    3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie auf Biotopen nach § 62 LG vorzunehmen;
    4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren.
    5. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze ohne ein mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.



6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen wie z.B. Bachtälern und Quellbereichen abzulegen;
7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen
2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung;

- (5) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Durchführung forstlicher Maßnahmen in einem Radius von max. 50 m um die Uhu-Horstplätze vorab einvernehmlich mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz abzustimmen. Das Forstamt stimmt sich vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde ab.

## § 5

### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann, soweit die §§ 3 und 5 nichts Anderes bestimmen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus den entsprechenden Fachgesetzen und dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne

von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf landwirtschaftlichen Flächen verboten:
  1. Grünlandflächen, einschließlich Kalk-Halbtrockenrasen, umzubrechen oder umzuwandeln, Brachflächen in eine Nutzung zu überführen, umzubrechen oder zu dränieren.

Unberührt bleibt gemäß § 3a Abs. 2 LG die Umwandlung von Flächen, die auf Basis der vertraglichen Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen von Acker in Grünland umgewandelt wurden, bei denen nach Ablauf des Vertrages das Recht darauf besteht.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können außerhalb der Brachflächen und Kalk-Halbtrockenrasen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergründland nach dem Umbruch.

**Brachflächen** sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm, auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;
3. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;

## § 6 Jagdliche Regelungen

(1) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen, sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Unberührt bleibt die stickstofffreie Erhaltungsdüngung;

*Hinweis:*

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186,380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, in oder an Gewässern, auf nährstoffarmen Flächen (wie Kalk-Halbtrockenrasen, Niedermoorflächen) oder innerhalb von FFH-Lebensräumen oder Biotopen nach § 62 LG durchzuführen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleibt

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
  - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd
- a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um die Horstplätze des Uhus und zusätzlich
  - b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits der Uhuhorstplätze und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet, auszuüben;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

- (3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich mit einem Radius von max. 100 m um die Horstplätze des Uhus verboten.

Unberührt bleibt

- die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletzten Wild;
- die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.

Hinweis:

*Zum Einsatz von Jagdhunden in diesem Bereich während der Brutzeit siehe § 3 Abs. 2 Nr. 17.*

*Zum Schutz des Uhus kann entsprechend Abs. 1 eine Vereinbarung abgeschlossen werden.*

**§ 7**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter

Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Regelungen der §§ 3 und 5;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 6;
5. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeit und Umfang dieser Maßnahmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen sind;
7. die Wartung und Instandhaltung der vorhandenen HD-Erdgasleitung innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens, wobei die Pflege des Schutzstreifens in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat;
8. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);
9. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

## **§ 8 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweise:

*Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.*

## **§ 9 Öffnungsklausel**

Auf Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können die Regelungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung für die jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sicher gestellt ist, die ersetzenden Regelungen der Vereinbarung die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes i. S. v. § 48 c Abs. 3 LG gewährleisten und die Vereinbarung einen zusätzlichen vertraglichen Beitrag zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß §§ 48 a ff LG leistet.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

## **§ 10 Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen der Verbote dieser Verordnung
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## § 12

### Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für die Teilflächen, die von dieser Verord-

nung erfasst werden, nachfolgende bestehende Verordnungen außer Kraft:

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Intruper Berg“ (Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt) als Naturschutzgebiet vom 28.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 09.01.1993, Nr.1 und
- b) die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (hier: Landschaftsschutzgebiet „Tecklenburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“) des Landkreises Tecklenburg vom 09.11.1963.

### **§ 13**

#### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den *6.5.* 2009

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0017

  
Dr. Peter Paziorek